

Anpassung des Reglements für die Weiterbildungsprogramme Diploma of Advanced Studies und Certificate of Advanced Studies vom 1. Oktober 2018 der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW: Ergänzung der Programmbeschreibungen

Ausserordentliche Anpassung im Kontext der Covid-19-Pandemie

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) hält den Hochschulbetrieb in der durch die Covid-19-Pandemie bedingten besonderen Lage aufrecht und ermöglicht den Teilnehmenden an den Weiterbildungsprogrammen die Fortsetzung der Weiterbildung. Die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie machen vorübergehende Anpassungen der Reglemente zu den Weiterbildungen nötig.

Dabei sind das Verbot des Präsenzunterrichts auf Basis der Verordnung des Schweizerischen Bundesrats über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 2.11.2020), das Schutzkonzept der FHNW (gültig ab 2. November 2020) und die darauf aufbauenden Schutzmassnahmen Campus Muttenz und Olten sowie die organisatorischen Schutzmassnahmen der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 2. November 2020, auch für das Weiterbildungsgeschäft zu berücksichtigen.

Um Rechtssicherheit zu gewähren, werden für den Zeitraum ab dem 2. November 2020 und bis zum 20. Februar 2021 auf Grundlage der Ermächtigung durch den Direktionspräsidenten für Weiterbildungsprogramme, die am 27. Oktober 2020 bereits laufen oder zwischen dem 27. Oktober 2020 und dem 20. Februar 2021 beginnen oder in diesem Zeitraum abgeschlossen werden, Anpassungen des Reglements DAS/CAS (vgl. §2, §7) vorgenommen, welche Ergänzungen der Programmbeschreibungen in folgenden Punkten ermöglichen:

1. Lehr- und Lernformen

- Um den Schutz der Teilnehmenden und Dozierenden zu gewährleisten, können die Programmleitenden den in den Programmbeschreibungen beschriebenen Präsenzunterricht durch geeignete Lehr- und Lernformen ersetzen.

2. Leistungsnachweise

- Die Programmleitenden sind berechtigt, das publizierte Format der Leistungsnachweise zu ändern, Abgabefristen zu erstrecken und Prüfungen nach Bedarf zu verschieben.
- Leistungsnachweise, die mündlich online erbracht werden, dürfen unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aufgezeichnet werden. Die Teilnehmenden sind darüber vorgängig zu informieren und die Daten sind nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen. Ist an einer mündlichen Prüfung nicht wie vorgesehen ein/*e zusätzliche/*r Experte/*in anwesend, müssen mündliche Prüfungen aufgezeichnet werden.

3. Präsenzpflcht

- Die jeweiligen Aussagen zur Präsenzpflcht im CAS-/DAS-Programm gelten grundsätzlich weiterhin. Auch für den Unterricht in Distanz können die Programmleitenden eine Pflcht zur virtuellen Präsenz festlegen.
- Finden Weiterbildungsanlässe ausnahmsweise im Präsenzunterricht vor Ort statt, ist eine Person aber aufgrund der Massnahmen im Schutzkonzept der FHNW nicht im Stande, sich am Ort des Präsenzunterrichts aufzuhalten, so bietet die Programmleitung dem*der Teilnehmer*in geeignete Möglichkeiten an, die erforderliche Lernleistung in anderer, gleichwertiger Form zu erbringen. Sofern eine Präsenzpflcht für das Bestehen des CAS gem. §7 Abs. 1 b vorgeschrieben ist, gilt die Erfüllung dieser individuellen Aufträge als äquivalent dazu.

Alle Abweichungen von den Programmbeschreibungen sind den Teilnehmenden rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Von Prof. Agnès Fritze, Direktorin Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, beschlossen, am 7. Juli 2020, gültig ab 1. September, angepasst am 30.11.2020